

Steuerliche Rahmenbedingungen bei Dreharbeiten in Italien

Im Detail: die häufigsten Fragen im Bereich Steuern, die bei Dreharbeiten in Italien auftreten können

Dieses Dokument stellt eine Zusammenfassung der häufigsten Fragen dar; sollten Sie zusätzliche Fragen haben oder detailliertere Informationen benötigen, bitten wir Sie, uns zu kontaktieren.

Was unterliegt in Italien der Mehrwertsteuer?

Umsätze aus Lieferungen und Leistungen, die in Ausübung einer beruflichen oder Unternehmenstätigkeit auf dem italienischen Staatsgebiet erwirtschaftet werden, sowie Importe aus dem Ausland unterliegen in der Regel der italienischen Mehrwertsteuer IVA (*Imposta sul valore aggiunto*). Grundlage für die Anwendung der Mehrwertsteuer ist die Ausübung einer Berufs- oder Unternehmenstätigkeit.

Gelegentliche Arbeitsleistungen sind nicht der Mehrwertsteuer unterworfen. Eine Leistung ist erst dann der Mehrwertsteuer unterworfen, wenn sie von der betreffenden Person als geschäftsmäßige und fortlaufende Tätigkeit ausgeübt wird.

Welche Mehrwertsteuersätze werden in Italien angewandt?

Der Mehrwertsteuer-Regelsatz beträgt in Italien derzeit 22 %. Für bestimmte Warengruppen und Dienstleistungen ist ein ermäßigter Steuersatz von 4 % (u. a. Grundnahrungsmittel, Zeitschriften, Bücher) bzw. 10 % (u. a. Lebensmittel, Medikamente, Personentransporte, Hotel- und Restaurantleistungen) vorgesehen. Darüber hinaus sieht das Gesetz steuerfreie Leistungen vor (Geldverkehr, Kreditgeschäfte, Vermietungen, medizinische und erzieherische Leistungen etc.) sowie Leistungen, die außerhalb des Umsatzsteuerbereiches liegen.

Welche Mehrwertsteuerregelung tritt in Kraft, wenn eine Produktionsfirma aus dem EU-Ausland in Italien dreht und dafür in Italien Waren und Dienstleistungen einkauft?

In der Europäischen Union gilt allgemein die Regelung, wonach die Mehrwertsteuer bei innergemeinschaftlichen Leistungen im Herkunftsland (Wohnsitzort) des Auftraggebers abzuführen ist.

a) Einkauf von Waren

Es gelten die Bestimmungen des innergemeinschaftlichen Warenverkaufs. Wenn ein Unternehmer aus dem EU-Ausland („EU-Auftraggeber“), der also in der EU seinen Wohnsitz hat (z. B. ein deutscher Filmproduzent), Güter in Italien kauft, so erhält er vom italienischen Lieferanten eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer (gemäß Art. 41, DL 331 vom 30.08.1993 – innergemeinschaftlicher Erwerb). Auf der

Rechnung steht der Vermerk *non imponibile*, also „nicht steuerpflichtig“. Der ausländische Unternehmer, der die italienische Rechnung erhält, muss diese in seinem Herkunftsland nach der dort geltenden Mehrwertsteuerregelung versteuern.

b) Einkauf von Dienstleistungen

Es gelten die Bestimmungen des innergemeinschaftlichen Verkehrs von Dienstleistungen. Wenn ein ausländisches Unternehmen („EU-Auftraggeber“) in Italien allgemeine Dienstleistungen erwirbt, so erhält es vom italienischen Lieferanten eine Rechnung ohne Mehrwertsteuer mit dem Vermerk *fattura non soggetta a IVA* („Rechnung unterliegt nicht der Mehrwertsteuer“) gemäß Art. 7ter, DPR 633/1972. Auf der Rechnung steht zusätzlich der Vermerk *reverse charge* („umgekehrte Steuerschuld“), der bedeutet, dass die Pflicht zur Anwendung der Mehrwertsteuer auf den Auftraggeber in dessen Herkunftsland übergeht.

c) Waren und Dienstleistungen, bei denen die Berechnung der italienischen Mehrwertsteuer auch im Fall von innergemeinschaftlichem Waren- und Dienstleistungsverkehr anfällt

Es gibt zahlreiche Fälle, in denen ein ausländisches Unternehmen, das Güter und Dienstleistungen in Italien einkauft, eine Rechnung mit italienischer Mehrwertsteuer erhält. Das Mehrwertsteuergesetz zählt z. B. folgende Fälle auf (Art. 7 quater, 7 septies DPR 633/72):

- Rechnungen von Hotels, Restaurants, Caterings
- Reisen
- Fahrzeugmieten (nur teilweise absetzbar)
- Dienstleistungen betreffend Immobilien und die Instandhaltung derselben
- Mieten und Leasing
- Erzieherische und sportliche Leistungen
- Leistungen im Zusammenhang mit Messen und Ausstellungen

In diesen Fällen zahlt der ausländische Auftraggeber die italienische Mehrwertsteuer.

Kann die Produktionsfirma aus dem EU-Ausland die bezahlte Mehrwertsteuer zurückfordern?

Eine Produktionsfirma aus dem EU-Ausland, die in Italien passiver Leistungsempfänger ist, keine italienische Mehrwertsteuernummer besitzt und keinen Fiskalvertreter ernannt hat, kann eine Rückvergütung der bezahlten Mehrwertsteuer beantragen (Art. 38 bis 2 und 38 ter DPR 633/72). Voraussetzung dafür ist u. a., dass die bezahlte Mehrwertsteuer nach italienischem Gesetz abzugsfähig ist. Der Antrag ist spätestens bis zum 30. September des nachfolgenden Jahres zu stellen. Der Rückforderungsantrag wird bei der eigenen Finanzverwaltung im Herkunftsland eingereicht und von dieser auf elektronischem Weg an das italienische Steueramt (*Agenzia delle Entrate* – Agentur der Einnahmen) weitergeleitet. Die Dauer bis zur Rückzahlung hängt erfahrungsgemäß von den einzelnen Staaten ab, zwischen denen der Antrag abgewickelt wird. Bei Verfahren zwischen Italien und Deutschland ist in der Regel mit drei bis vier Monaten zu rechnen.

Wie funktioniert die Mehrwertsteuerrechnung bei Kooperation mit einem italienischen Partner, z. B. einem Serviceproduzenten?

Will ein Filmproduzent aus dem EU-Raum in Italien tätig werden, so kann er sich eines in Italien ansässigen Unternehmens bedienen. Der Produzent schließt dazu einen Vertrag mit einem Serviceproduzenten (*produttore esecutivo* – „ausführender Produzent“) ab, der einen Sitz in Italien hat. Der ausführende Produzent garantiert die Einhaltung der auf italienischem Staatsgebiet geltenden gesetzlichen Bestimmungen und nimmt die anfallenden Aufwendungen und Rechnungen der Produktion nach handels- und steuerrechtlichen Regeln in seine Bücher auf. In diesem Fall läuft auch die Rückforderung der Mehrwertsteuer über das italienische Partnerunternehmen.

Welche Alternativen gibt es für ausländische Produktionsfirmen zur Kooperation mit einem italienischen Serviceproduzenten oder zum direkten Einkauf der Leistungen?

Im europäischen Wirtschaftsraum gilt das Prinzip der Freizügigkeit, nach dem sich jeder EU-Bürger in einem anderen Staat der Europäischen Union niederlassen, dort arbeiten und sich steuerlich anmelden kann. Er hat in dem Fall die Gesetze des jeweiligen Staates zu beachten. EU-Bürger können also:

- a) sich in einem anderen EU-Staat direkt identifizieren, also z. B. in Italien eine italienische Mehrwertsteuernummer (*codice fiscale*) beantragen;
- b) einen Steuervertreter ernennen;
- c) ein Unternehmen gründen.

Wird ein Steuervertreter ernannt, so muss dieser für den auftraggebenden ausländischen EU-Bürger die Mehrwertsteuerpflichten erfüllen (Ausstellung von Rechnungen, Verbuchung, Zahlung der Mehrwertsteuer, Erstellung und Einreichung der Steuererklärungen). Für die Ernennung eines Fiskalvertreters ist die dafür erforderliche Verwaltungsprozedur zu befolgen (Erteilung eines Mandates, Registrierung beim Steueramt). Der Steuervertreter haftet zusammen mit seinem ausländischen Auftraggeber für die Einhaltung aller gesetzlichen Obliegenheiten in Italien. Aus der Haftungspflicht folgt daher, dass die Figur des Steuerververtreters wenig gebräuchlich ist.

Was ist Intrastat und wann muss eine Intrastat-Meldung gemacht werden?

Unternehmen, die ihren Sitz in der EU haben, müssen für die im innergemeinschaftlichen Geschäftsverkehr erworbenen Güter und Dienstleistungen eine zusammenfassende Meldung namens Intrastat machen. Die Meldung erfolgt je nach Höhe des Umsatzes periodisch, monatlich oder trimestral; sie ist in elektronischer Form an das Steueramt zu richten. Die Intrastat-Meldungen dienen der Kontrolle durch die Steuerbehörden der Mitgliedsstaaten sowie statistischen Zwecken der EU.

Bei der Kooperation mit einem italienischen Serviceproduzenten muss der ausländische Produzent für die einzelnen Einkäufe keine Intrastat-Meldung machen.

Welcher Unterschied besteht zwischen einem Kassenbeleg (*scontrino*) und einer Rechnung?

Die Rechnung (*fattura*) ist ein Dokument, das einen Kauf von Gütern oder Dienstleistungen nachweist und bestätigt. Sie muss je nach Empfänger verpflichtend bestimmte Informationen enthalten. Bei Gewerbetreibenden (Unternehmen, Freiberuflern etc.) sind

dies die Firmen- bzw. Geschäftsbezeichnung, die Anschrift von Käufer und Verkäufer sowie die Mehrwertsteuernummer; bei nicht gewerbetreibenden Käufern (Privatpersonen) der Name und die Steuernummer. Verpflichtend sind in beiden Fällen folgende Angaben: die fortlaufende Rechnungsnummer, das Ausstellungsdatum, die Beschreibung der gekauften Güter und Dienstleistungen (Menge, Qualität und Preis), die Summe der Steuergrundlage (*imponibile*), der Steuersatz (*aliquota*) und die Höhe der Steuer (*imposta*).

Der Kassenbeleg (*scontrino fiscale*) ist im Vergleich zur Rechnung ein „anonymes“ Dokument, der Empfänger ist also in der Regel nicht darauf ausgewiesen. Daher ist die Absetzbarkeit für direkte Steuern nur eingeschränkt gegeben. Weiters ist auf einem Kassenbeleg die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen, somit kann sie auch nicht in Abzug gebracht werden.

Gibt es Umstände, unter denen eine ausländische Produktionsfirma bei Dreharbeiten in Italien eine italienische Betriebsstätte einrichten muss?

Zunächst ist festzuhalten, dass es keine einheitliche Definition gibt, die sämtliche Aspekte hinsichtlich der Einkommenssteuer, der Mehrwertsteuer und des Arbeitsrechts zweifelsfrei regelt.

So definiert der Artikel 162 des italienischen Einkommenssteuergesetzes als Betriebsstätte eine feste Geschäftseinrichtung (*stabile organizzazione*), in der ein ausländisches Unternehmen eine wirtschaftliche Tätigkeit ganz oder teilweise auf italienischem Staatsgebiet ausübt. Laut Gesetz handelt es sich bei Zweigniederlassungen, Geschäftsstellen, Büros, Produktionsstätten, Werkstätten und Baustellen um eine feste Geschäftseinrichtung. Diese Definition der festen Geschäftseinrichtung (laut Steuergesetz) wird auf Subjekte angewandt, deren Herkunftsländer mit Italien ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen haben.

Im Falle von Dreharbeiten ist die italienische Gesetzgebung nicht eindeutig. Es empfiehlt sich daher, jeden Fall individuell von einem Steuerberater prüfen zu lassen. Wenn eine Betriebsstätte vorliegt, ist für die in Italien relevanten Geschäftsvorfälle eine Buchhaltung zu führen und in Italien aufzubewahren.

Liegt eine Betriebsstätte im Sinne des Steuergesetzes vor, so muss eine Einkommenssteuererklärung eingereicht werden. Die Regeln der Besteuerung sind jene, die für Kapitalgesellschaften gelten.